Anlage 7 B zum Eröffnungsantrag des / der
Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren Besonderer Teil - Ergänzende Regelungen -
Datum des Schuldenbereinigungsplans:
Ergänzende Regelungen (insbesondere Sicherheiten der Gläubiger, § 305 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 3)
Es sollen folgende ergänzende Regelungen gelten (für die Sicherheiten der Gläubiger, z. B. Sicherungsabtretungen, Bürgschaften, vereinbarte oder durch Zwangsvollstreckung erfangte Pfandrechte, müssen Regelungen erfolgen):

72